



Schweizerische Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin
Société Suisse de Médecine d'Urgence et de Sauvetage
Società Svizzera di Medicina d'Urgenza e di Salvataggio
Swiss Society of Emergency and Rescue Medicine

Geschäftsreglement

In Ausführung von Art. 9, lit. d der Statuten der SGNOR vom 29. Mai 2015 / 24. August 2015 (Anpassung Ziff. 1.1 nach GV vom 29.05.2026) erlässt der Vorstand das folgende Geschäftsreglement:

1. Vorstand

1.1 Zusammensetzung (Art. 9 SGNOR-Statuten)

Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt, wobei eine angemessene Verteilung von Vertretern aus der präklinischen, der klinischen und der Katastrophenmedizin im Vorstand anzustreben ist.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist für maximal zwei Amtsperioden möglich. Die Amtsperioden beginnen und enden mit der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Präsidialzeit dauert drei Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung um eine Amtsperiode.

In begründeten Fällen kann ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung für eine vierte Amtsperiode durch den Vorstand erlaubt werden. Angebrochene Amtsperioden zählen nicht.

Der Vorstand besteht aus:

- Co-Präsidium 2 Personen je aus den Fachgebieten präklinische und klinische Notfallmedizin
- in der Regel 7 weiteren Vorstandsmitglieder.

Das Co-Präsidium wird von der Mitgliederversammlung bezeichnet, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

1.2 Sitzungen

Der Vorstand trifft sich mindestens 6mal jährlich zu einer Sitzung. Die Sitzungen werden jeweils nach Möglichkeit 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Beschlüsse können mit einfachem Mehr der Anwesenden auch über nicht traktandierte Geschäfte gefällt werden.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden; in diesem Fall bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit; kommt diese nicht zu Stande, wird das Geschäft für die nächste Sitzung traktandiert.

1.3 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt einer der Co-Präsidenten den Stichentscheid. An den Sitzungen des Vorstands nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil, es sei denn, der Vorstand beschliesse etwas anderes.

1.4 Einsetzung von Kommissionen, Faculties und Arbeitsgruppen; Einsetzung von Delegierten

Der Vorstand setzt im Rahmen der folgenden Bestimmungen Kommissionen, Subkommissionen und Arbeitsgruppen ein und ernennt Delegierte. Er entscheidet ebenso über deren Auflösung bzw. Abberufung.

1.5 Protokollführung

Der Vorstand führt über seine Verhandlungen ein erweitertes Beschluss-Protokoll. Dieses verzeichnet die Beschlüsse des Vorstands und, wo keine einstimmigen Beschlüsse zu Stande gekommen sind und dies so beantragt worden ist, die Art und Weise, wie die Vorstandsmitglieder gestimmt haben.

1.8 Geschäftsführung

Der Vorstand erlässt die erforderlichen Richtlinien und Weisungen sowie das Pflichtenheft für die Geschäftsführung. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

2. **Kommissionen und Faculties**

2.1 *Beschreibung (Art. 10 SGNOR-Statuten)*

Kommissionen sind Einrichtungen, die einen ständigen Charakter haben und verbindlich Aufgaben bearbeiten. Kommissionen und Ausschüsse werden vom Vorstand eingerichtet und die Mitglieder werden vom Vorstand auf 2 Jahre gewählt. Die Kommissionen sind Organe des Vereins SGNOR; ihre abschliessenden Kompetenzen werden durch den Vorstand näher umschrieben; beim Fehlen einer konkreten Regelung können die Kommissionen gegen aussen nicht im Namen des Vereins SGNOR auftreten (Rechte ausüben und Pflichten eingehen).

2.2 *Bestimmungen*

Die Bestimmungen des Vorstandes gelten sinngemäss auch für die Kommissionen.

3. **Arbeitsgruppen**

3.1 *Beschreibung*

Arbeitsgruppen sind Einrichtungen, die einen umschriebenen, zeitlich begrenzten Auftrag haben und diesen im Auftrag des Vorstandes bearbeiten. Sie werden vom Vorstand eingesetzt. Der jeweilige Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder werden vom Vorstand für die voraussichtliche Dauer des Auftrags gewählt. Über eine Verlängerung der im Voraus bestimmten Laufdauer entscheidet der Vorstand.

4. **Interessengemeinschaften**

4.1 *Beschreibung*

Interessengemeinschaften können sich innerhalb der SGNOR bilden oder bereits bestehende sich der SGNOR angliedern. Sie haben sich vom Vorstand anerkennen zu lassen und anerkennen deren Statuten. Sie sind keine Organe des Vereins SGNOR und können gegen aussen nicht in dessen Namen auftreten (Rechte ausüben und Pflichten eingehen).

4.2 *Ziele*

Interessengemeinschaften haben das Ziel, Kenntnisse oder Aktivitäten auf einem bestimmten Gebiet zu vertiefen oder Mitglieder im Hinblick auf Themen von allgemeinem Interesse zusammenzuführen.

5. **Delegierte**

5.1 *Beschreibung*

Delegierte der SGNOR sind vom Vorstand bestimmte Mitglieder, die in Vereinen, Organisationen, Kommissionen, Arbeitsgruppen u.A.m. ausserhalb der SGNOR für 2 Jahre Einsitz nehmen.

5.2 *Pflichten gegenüber der SGNOR*

Sie nehmen die Interessen der SGNOR in diesen Gremien wahr. Sie sind keine Organe des Vereins SGNOR und können gegen aussen nicht in dessen Namen auftreten (Rechte ausüben und Pflichten eingehen).

6. **Spesen**

6.1 *Diese werden in einem separaten Spesenreglement geregelt.*

Das Geschäftsreglement wurde vom Vorstand erlassen am 6. März 2006 und aufgrund der Gesamtrevision der Statuten 2015 (Anpassung in Ziff. 1.1 nach GV vom 29.05.2026) angepasst.

Für die SGNOR



PD Dr. med. Mathias Zürcher
Präsident SGNOR a.I.